



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 2. Oktober 2025

Jahrgang 2025 / Nummer 28

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
62	Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (9. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 11a „Am Landhagen Nord – Gewerbegebiet“) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) – Öffentliche Bekanntmachung	3
63	Inkrafttreten der 9. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 11a „Am Landhagen Nord – Gewerbegebiet“ der Stadt Oelde	7
64	Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde vom 01.10.2025	13

Herausgeber:

Stadt Oelde

Die Bürgermeisterin

Ratsstiege 1

59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtssblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

62

Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (9. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 11a „Am Landhagen Nord – Gewerbegebiet“) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) – Öffentliche Bekanntmachung**1. Genehmigung**

Die Bezirksregierung Münster hat die 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde wie folgt genehmigt:

Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Oelde am 07.07.2025 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde.

Münster, den 01.09.2025
Bezirksregierung Münster
Az.: **35.02.01.800-007/2025.0003**

Im Auftrag
Timo Kruse

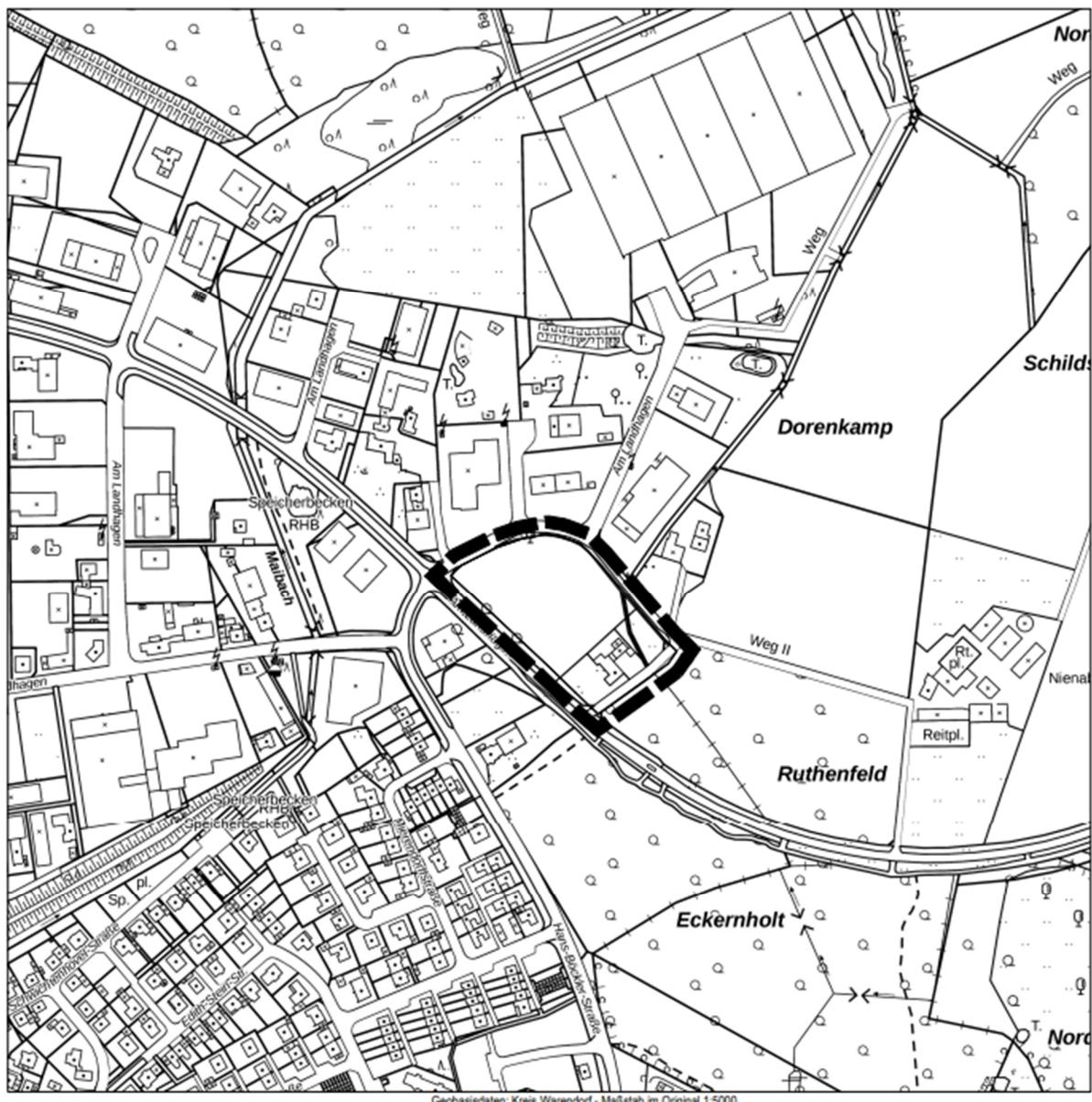
2. Geltungsbereich

Durch die 54. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine bislang als „öffentliche oder private Grünfläche“ dargestellte Fläche zukünftig als „Gewerbliche Baufläche“ und „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung der 9. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 11a „Am Landhagen Nord – Gewerbegebiet“ der Stadt Oelde geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 1,42 ha und liegt im Oelder Nordosten. Der Geltungsbereich umfasst folgendes Flurstück der Gemarkung Oelde:

Flur	Flurstück(e)
150	29 tlw., 164 tlw., 165 tlw., 297 tlw., 300, 301 tlw., 302 tlw., 303

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.1 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde von der Bezirksregierung Münster – Verfügung vom 01.09.2025, Az. 35.02.01.800-007/2025.0003 –, die Bezeichnung des Geltungsbereiches und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde), können während der Öffnungszeiten

- der Plan zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung einschließlich des Umweltberichts und die artenschutzrechtliche Prüfung

- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=78579>

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Oelde, den **30. SEP. 2025**


Karin Rodehöger
Bürgermeisterin

63 Inkrafttreten der 9. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 11a „Am Landhagen Nord – Gewerbegebiet“ der Stadt Oelde

1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 07.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die 9. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 11 a „Am Landhagen Nord – Gewerbegebiet“ der Stadt Oelde gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7, 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) als Satzung. Die beiliegende Begründung mit Umweltbericht (Anlagen 3 und 4) ist gemäß § 9 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 a BauGB Teil des Bebauungsplans. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 9. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 11 a „Am Landhagen Nord – Gewerbegebiet“ der Stadt Oelde mit der Bekanntmachung in Kraft.

2. Geltungsbereiche

Die Abgrenzungen des Geltungsbereichs der 9. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 11a „Am Landhagen Nord - Gewerbegebiet“ der Stadt Oelde und der externen Ausgleichsmaßnahmen sind den nachfolgenden Übersichtsplänen (ohne Maßstab) zu entnehmen.

2.1. Geltungsbereich der 9. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 11a „Am Landhagen Nord – Gewerbegebiet“

Vor dem Hintergrund der hohen Nachfrage an Gewerbegebäuden plant die Stadt Oelde die 9. Änderung (Teilbereich A) und 1. Teilaufhebung (Teilbereich B) des Bebauungsplans Nr. 11a „Am Landhagen Nord – Gewerbegebiet“.

Die Flächen sind zusammen rund 1,49 ha groß und grenzen östlich an das Gewerbegebiet „Am Landhagen“ im Nordosten von Oelde an. Im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan werden die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt.

Der rund 1,07 ha große Teilbereich A soll als Gewerbegebiet entwickelt werden und entsprechend als „Gewerbefläche“ und „private Grünfläche“ ausgewiesen werden.

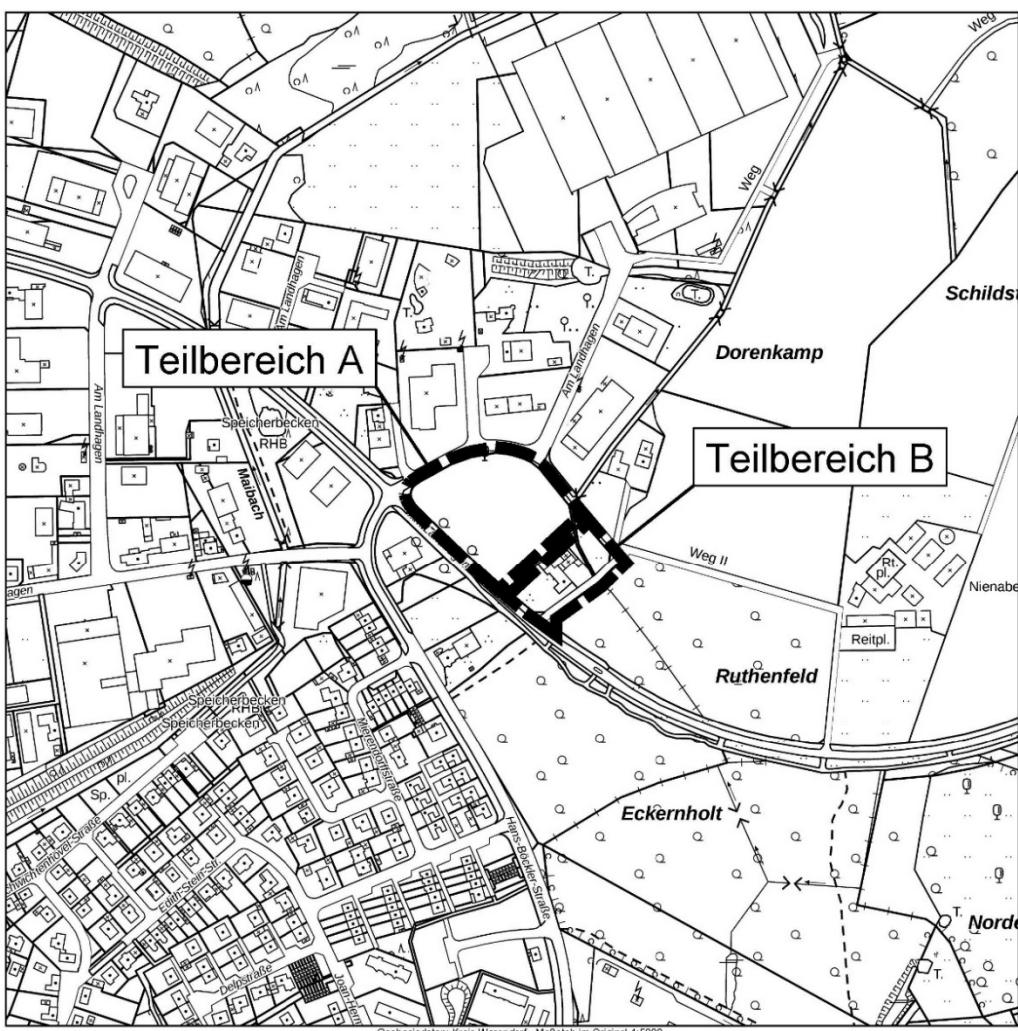
Der Teilbereich B ist rund 0,42 ha groß und umfasst die südöstlich gelegene Hofstelle sowie den südöstlichen Teil der Straße „Am Landhagen“.

Die aktuell gültige Festsetzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ soll an dieser Stelle zurückgenommen und der Bebauungsplan für den Teilbereich aufgehoben werden. Ebenfalls wird ein Teilbereich der Straße „Am Landhagen“, welcher unmittelbar südöstlich der Hofstelle verläuft, aufgehoben. Damit würde diese Fläche zum unbeplanten Außenbereich.

Von der 9. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 11a werden die folgenden Flurstücke der Gemarkung Oelde erfasst:

Teilbereich A ca. 1,07 ha	Flur 150, Flurstücke 29 tlw., 302, 303
Teilbereich B ca. 0,42 ha	Flur 150, Flurstücke 29 tlw., 164 tlw., 300, 301

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches mit den Teilbereichen A und B ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Geltungsbereich der 9. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 11a "Am Landhagen Nord - Gewerbegebiet" der Stadt Oelde

2.2 Geltungsbereich der externen Ausgleichsfläche

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wurde eine quantitative Eingriffsbilanzierung durchgeführt. Auf Grundlage dieser Bilanzierung wurde ein Defizit von 2.085 Wertpunkten ermittelt, welches nicht innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden kann. Das in der Eingriffsbilanzierung errechnete Kompensationsdefizit soll durch eine Ökokontofläche der Stadt Oelde kompensiert werden. Hierbei handelt es sich um die Fläche K122/M1. Auf der ca. 5,8 ha großen Fläche wurden insgesamt 4.605 Ökowerteinheiten durch nachstehende Maßnahmen umgesetzt:

- Laubwald mit bodenständigen Gehölzen (Bestand erhalten, wenige Pappeln ernten, z.T. Laubbestockung auslichten)
- Brachflächen, Sukzessionsflächen < 5 Jahre, natürliche Waldentwicklung (Pappeln ernten / Gebüsch auslichten)
- Laubwald mit bodenständigen Gehölzen (Umwandeln durch Sukzession (Pappelanteil ca. 70 %))
- Laubwald mit bodenständigen Gehölzen (Umwandeln durch forstliche Maßnahme (Fichte))
- Waldränder, gestuft mit Krautsaum (Pappeln ernten / Waldsaum anlegen)

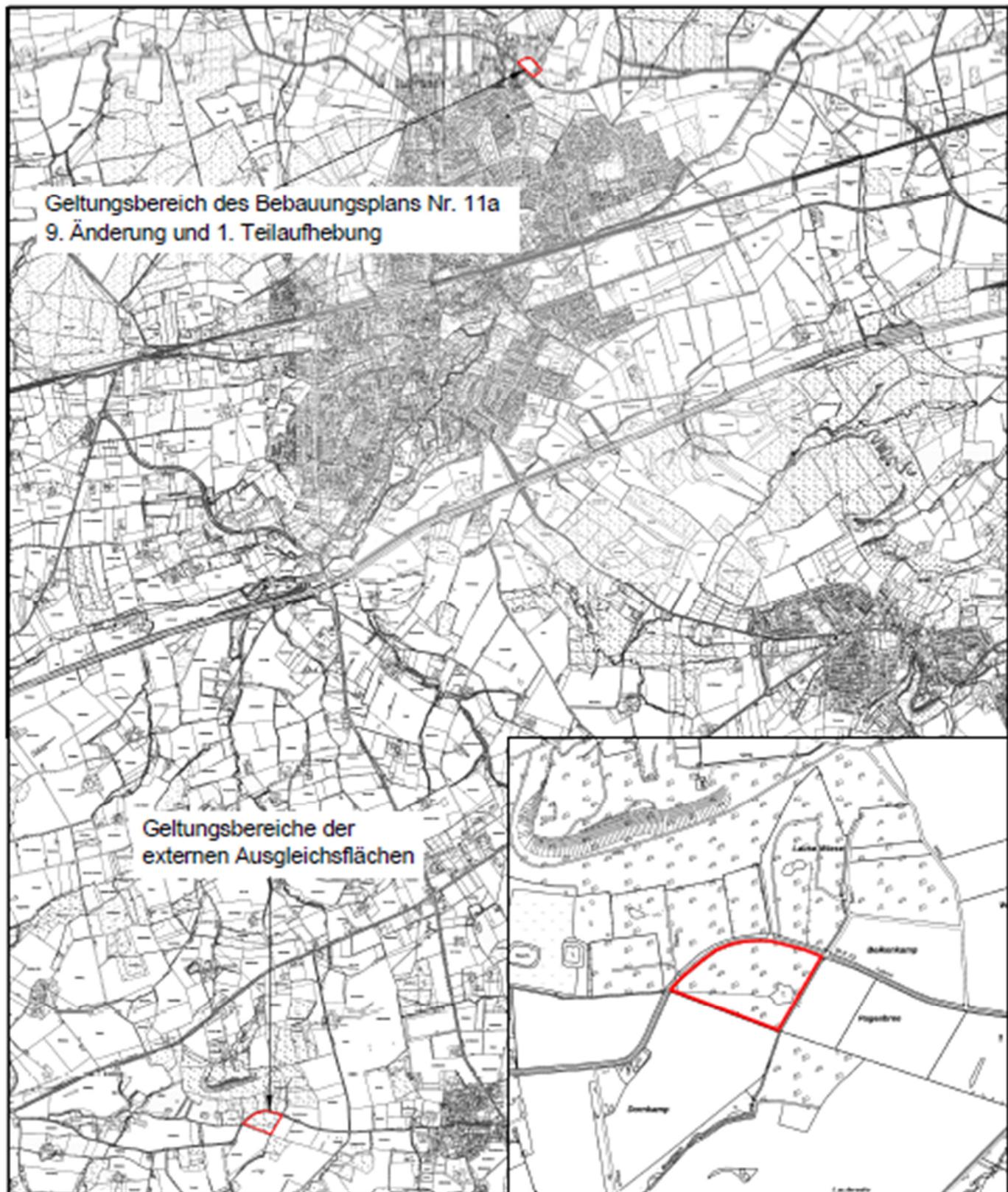
Die Maßnahmen wurden bereits vollständig umgesetzt.

Die zur Kompensation der 9. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 11a „Am Landhagen Nord – Gewerbegebiet“ benötigten 2.085 Werteinheiten werden von den vorhandenen Werteinheiten der o.g. Ökokontofläche abgebucht.

Die Ausgleichsfläche umfasst folgendes Flurstück der Gemarkung Oelde:

Flur	Flurstücke
301	27

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.1 Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

3.2 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Verfahrens gem. Baugesetzbuch, die Bezeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde) können während der Öffnungszeiten

- der Bebauungsplan,
- die Begründung einschließlich des Umweltberichts, der artenschutzrechtlichen Prüfung, der schalltechnischen Untersuchung, der Abstandsliste 2007, der Sortimentsliste der Stadt Oelde,
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

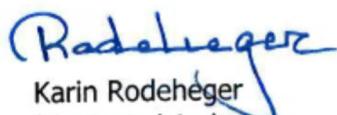
Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=80161>

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 11a der Stadt Oelde gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den 30. SEP. 2025


Karin Rodehöger
Bürgermeisterin

**64 Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde
vom 01.10.2025
Öffentliche Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Oelde hat aufgrund des § 43 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und in Berücksichtigung der nachstehenden Erwägungen diese Ehrenordnung in seiner Sitzung am 08.09.2025 beschlossen:

Präambel

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Oelde (einschließlich der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, Einwohnerinnen und Einwohner sowie aller anderen Ausschussmitglieder) bekennen sich zu ihrer Verantwortung, das ihnen übertragene Mandat uneigennützig und zum Wohle der Stadt auszuüben.

Sie sind sich des Umstandes bewusst, dass von ihnen eine am Gemeinwohl orientierte, verantwortungsvolle und uneigennützige Ausübung ihres Mandates jederzeit erwartet wird.

Sie pflegen einen ihrem Mandat angemessenen würdigen Umgang und verhalten sich auch im politischen Gestaltungs- und Diskussionsprozess ihren Rechten und Pflichten entsprechend.

Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass sie aus der Wahrnehmung ihres Mandates heraus über wertvolle Informationen verfügen, über deren Weitergabe an Dritte sie unter Berücksichtigung aller erheblichen rechtlichen wie politischen Gesichtspunkte nach sorgfältiger Abwägung entscheiden.

**§ 1
Auskunftspflichten und Herstellung von Transparenz
Ratsmitglieder**

(1) Ratsmitglieder haben schriftlich oder elektronisch Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname,
2. vollständige Wohnanschrift,
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion,
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma;

bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen,

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen,
 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigte Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien sowie
 9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Oelde.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mitzuteilen. Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht, gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.
- (4) Die Angaben der Ratsmitglieder nach Absatz 1 sind Bestandteil des Lageberichtes zum Jahresabschluss, soweit dies durch § 95 Absatz 3 GO NRW bestimmt ist.
- (5) Die Angaben nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 8 sind jährlich, jeweils 14 Tage, in den Räumen der Stadtverwaltung Oelde einsehbar. Im Rahmen einer jährlichen öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen. Den Ratsmitgliedern ist im Rahmen einer Anhörung, die einmal je Wahlperiode stattfindet, Gelegenheit zu geben, sich zu der Veröffentlichung zu äußern.
- (6) Die nach Absatz 1 Ziffer 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.

§ 2 **Auskunftspflichten und Herstellung von Transparenz** **Andere Ausschussmitglieder**

- (1) Andere Ausschussmitglieder, die keine Ratsmitglieder sind, haben schriftlich oder elektronisch Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
1. Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname,
 2. vollständige Wohnanschrift,
 3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion,

- b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
- c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma;

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen,

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen,
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigte Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen sowie
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

(2) Die Regelungen des § 1 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger haben zusätzlich Auskunft über Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Oelde zu geben.

(4) Die Angaben nach Absatz 1 sind jährlich, jeweils 14 Tage, in den Räumen der Stadtverwaltung Oelde einsehbar. Im Rahmen einer jährlichen öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen. Den anderen Ausschussmitgliedern ist im Rahmen einer Anhörung, die einmal je Wahlperiode stattfindet, Gelegenheit zu geben, sich zu der Veröffentlichung zu äußern.

§ 3 Einhaltung der Auskunftspflichten

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erstattet dem Rat jährlich schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

§ 4 Lösung von Daten

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde vom 18.12.2024 außer Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 08.09.2025 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absätze 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 08.09.2025 beschlossene

Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 01. Oktober 2025


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin